

# Bestimmungen

zu den Berufsprüfungen für Schreiner/innen

- Projektleiterin/Projektleiter Schreinerei mit eidg. Fachausweis
- Produktionsleiterin/Produktionsleiter Schreinerei mit eidg. Fachausweis

inkl. Leitfaden

zum Prüfungsteil 3 «Projektarbeit»

## Adressaten

- Kommission für Qualitätssicherung (QSK)
- Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten
- Schulleiterinnen und Schulleiter
- Referentinnen und Referenten
- Studentinnen und Studenten

© VSSM | Version Januar 2024

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>ALLGEMEINES ZUR BERUFSPRÜFUNG</b> .....	<b>3</b>
1.1 Grundlagen und Zweck .....	3
1.2 Trägerschaft .....	3
1.3 Bildungsanbieter.....	3
1.4 Qualitätssicherung/Öffentlichkeit/Aufsicht.....	3
<b>2 DURCHFÜHRUNG UND GLIEDERUNG DER BERUFSPRÜFUNG</b> .....	<b>4</b>
2.1 Prüfungsteil 1 «Aufträge bearbeiten».....	4
2.2 Prüfungsteil 2 «Projekte leiten bzw. Produktion leiten» .....	5
2.3 Prüfungsteil 3 «Projektarbeit» .....	5
<b>3 PRÜFUNGSREGELN UND AUSSCHLUSSKRITERIEN DER PRÜFUNGSTEILE 1 UND 2</b> .....	<b>6</b>
<b>4 ORGANISATION DER BERUFSPRÜFUNG</b> .....	<b>7</b>
4.1 Ausschreibung.....	7
4.2 Anmeldung .....	7
4.2.1 Veröffentlichung .....	7
4.3 Zulassung.....	7
4.4 Gleichwertigkeit .....	7
4.5 Aufgebot .....	8
4.5.1 Kandidatenaufgebot .....	8
4.5.2 Expertenaufgebot .....	8
4.6 Ausstandbegehren gegen Experten.....	8
4.7 Prüfungskosten, Prüfungsgebühr und MAEK-Rückvergütung.....	9
4.8 Rücktritt .....	9
4.9 Nichtzulassung und Ausschluss.....	10
4.10 Prüfungsaufsicht und Bewertung .....	10
4.11 Archivierung .....	10
<b>5 NOTENGEBUG, BEURTEILUNG UND BESTEHENSNORM</b> .....	<b>10</b>
5.1 Notenwerte und Beurteilung.....	10
5.2 Bedingungen zum Bestehen der Berufsprüfung .....	11
5.3 Zeugnis, Fachausweis und Titel.....	11
<b>6 RECHTSMITTELBELEHRUNG</b> .....	<b>11</b>
<b>7 WIEDERHOLEN DER BERUFSPRÜFUNG</b> .....	<b>11</b>
<b>8 TERMINÜBERSICHT</b> .....	<b>12</b>
<b>9 LEITFADEN ZUM PRÜFUNGSTEIL 3 «PROJEKTARBEIT»</b> .....	<b>14</b>
9.1 Zeitlicher Rahmen .....	14
9.2 Inhalt und Umfang .....	14
9.3 Reflexion zur Arbeitsweise und Bekanntgabe des Adressaten der mündlichen Präsentation .....	14
9.4 Anweisung zur mündlichen Präsentation .....	14
9.4.1 Inhaltliche Aspekte .....	14
9.4.2 Gliederung und Dauer .....	15
9.4.2.1 Einleitung.....	15
9.4.2.2 Hauptteil .....	15
9.4.2.3 Schluss .....	15
9.4.3 Aspekte der Wirkung .....	15
9.4.3.1 Sprache .....	15
9.4.3.2 Sprechen .....	15
9.4.3.3 Körpersprache.....	15
9.4.3.4 Einsatz der Hilfsmittel.....	15
9.5 Anweisungen zum Fachgespräch .....	16
<b>10 BEWERTUNGSRASTER DES PRÜFUNGSTEILS 3 «PROJEKTARBEIT»</b> .....	<b>16</b>

## **ALLGEMEINES ZUR BERUFSPRÜFUNG**

### **1.1 Grundlagen und Zweck**

Gestützt auf die Prüfungsordnung (PO) und Wegleitung (WL) über die Berufsprüfung für Schreinerinnen/Schreiner (Projektleiterin/Projektleiter Schreinerei mit eidg. Fachausweis und Produktionsleiterin/Produktionsleiter Schreinerei mit eidg. Fachausweis) hat der VSSM die vorliegenden Bestimmungen mit integriertem Leitfaden zum Prüfungsteil 3 «Projektarbeit» erlassen, die als Grundlage für die Berufsprüfung zu befolgen sind.

Die Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidaten<sup>1</sup> über die erforderlichen beruflichen Handlungskompetenzen verfügen, um als «Projektleiter Schreinerei mit eidg. Fachausweis» oder als «Produktionsleiter Schreinerei mit eidg. Fachausweis» in ihren Tätigkeitsbereichen erfolgreich bestehen zu können.

### **1.2 Trägerschaft**

Die Trägerschaft der Berufsprüfungen «Projektleiterin/Projektleiter Schreinerei mit eidg. Fachausweis» und «Produktionsleiterin/Produktionsleiter Schreinerei mit eidg. Fachausweis» sind der

- Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM und die
- Fédération romande des Entreprises de Charpenterie, d'Ébénisterie et de Menuiserie, FRECEM

### **1.3 Bildungsanbieter**

Als Bildungsanbieter werden Institutionen bezeichnet, die Module des Bildungssystems VSSM/FRECEM anbieten und beim VSSM akkreditiert sind.

### **1.4 Qualitätssicherung/Öffentlichkeit/Aufsicht**

Die Abschlussprüfung bzw. Berufsprüfung inkl. dem Prüfungsteil 3 «Projektarbeit» steht unter Aufsicht des Bundes und ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QSK<sup>2</sup> Ausnahmen gestatten.

Die Prüfungsteile der Berufsprüfungen werden von Prüfungsteams erstellt, die aus von der QSK gewählten Fachexperten bestehen. Die QSK überwacht Entwicklung, Durchführung, Bewertung und Auswertung.

Der Bildungsanbieter führt den Prüfungsteil 3 «Projektarbeit» im Auftrag des VSSM durch und ist für deren Vorbereitung, Durchführung, Betreuung und Bewertung verantwortlich. Er bestimmt die zuständigen Experten, die von einem QSK-Fachexperten zu ihrer Funktion und Aufgabe ausgebildet wurden. Durchführung und Bewertung werden von der QSK überprüft.

Der Bereich Berufsbildung VSSM führt eine Evaluation über die Ausbildung und die Berufsprüfung durch, deren Auswertung den Bildungsanbietern, den Prüfungsexperten und der QSK zur Verfügung gestellt wird.

Die QSK führt zusammen mit dem Bereich Berufsbildung VSSM periodisch Schulbesuche durch, anlässlich derer Stoffvermittlung, Standortbestimmungen und Projektarbeiten begutachtet werden.

---

1 Dergleichen Bezeichnungen gelten immer für Angehörige beider Geschlechter. Das vorliegende Dokument beschränkt sich aus rein sprachlichen Gründen auf eine Schreibweise.

2 Kommission für Qualitätssicherung

## 2 DURCHFÜHRUNG UND GLIEDERUNG DER BERUFSPRÜFUNG

Die Berufsprüfung umfasst drei modulübergreifende Prüfungsteile und dauert total ca. 15 Stunden.

Prüfungsteile	Entscheidungs-träger	Durchführungs-ort	Dauer in h	Gewichtung	Mindestnote
1 Aufträge bearbeiten	QSK	Nottwil	ca. 4	1	3.0
2 Projekte leiten bzw. Produktion leiten			ca. 10	3	3.0
3 Projektarbeit		Bildungs-anbieter	0.75	1	3.0

Der VSSM führt jeweils im Oktober die Prüfungsteile 1 und 2 der Berufsprüfung durch, sofern mindestens 10 Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen, mindestens jedoch alle zwei Jahre.

### 2.1 Prüfungsteil 1 «Aufträge bearbeiten»

In diesem Prüfungsteil werden die gemeinsamen Grundlagen beider Fachrichtungen mittels Aufgaben geprüft, welche schriftlich und/oder zeichnerisch auf vorgegebenen Prüfungspapieren und auf einem eigenen Laptop/Tablet oder Desktop-Computer gelöst werden. Laptop/Tablet oder der Desktop-Computer mit CAD-Programm und Adobe Reader, evtl. ein zusätzlicher Bildschirm, ein A3-Drucker (farbig) mit Papier und eine Mehrfachsteckerleiste müssen vom Kandidaten mitgebracht werden.

Zusätzlich wird ein Behälter (z. B. Rako) von maximal 600x400x325 mm, mit Deckel verschlossen, zugelassen, mit sämtlichen zusätzlichen Prüfungshilfsmitteln (persönliche Unterlagen) wie: Schreibutensilien zum Schreiben (kein Rot und kein radierbarer Stift), Zeichenutensilien zum Zeichnen und Skizzieren, Formelbuch, Taschenrechner, Beschlägekatalog, OR und ZGB, GAV Schreiner, evtl. weitere persönliche Unterlagen.

Der Prüfungsteil 1 wird für beide Fachrichtungen in folgende Positionen unterteilt und gewichtet:

Position	Gewichtung der Positionsnote
1.1 A. Umgang mit Mitarbeitenden und Lernenden	1
1.2 B Wirkungsvoll kommunizieren C. Sich in seiner Persönlichkeit weiter entwickeln	1
1.3 E. Situationen analysieren und lösen F. Entscheidungen treffen und umsetzen	1
1.4 L. Aufträge kalkulieren, überwachen, abrechnen und analysieren O. Auftragsausführung vorbereiten P. Produktion vorbereiten Q. Produktion umsetzen	2

## 2.2 Prüfungsteil 2 «Projekte leiten bzw. Produktion leiten»

In diesem Prüfungsteil müssen komplexe berufliche Handlungssituationen aus den Bereichen eines Projektleiters Schreinerei bzw. eines Produktionsleiters Schreinerei in Form von angewandten Aufgaben schriftlich und/oder zeichnerisch mittels EDV gelöst werden. Unter angewandten Aufgaben versteht die QSK eine Prüfung, bestehend aus Aufgaben, die sich auf eine bereits ausgeführte, komplexe Schreinerarbeit beziehen.

Der Prüfungsteil 2 wird in folgende Positionen unterteilt und gewichtet:

Position	Gewichtung der Positionsnote
2.1 O. Auftragsausführung vorbereiten (PJL und PDL) S. Montagearbeiten leiten (nur PJL) R. Betriebsmittel planen und einführen (nur PDL)	2
2.2 N. Gestaltungsvorschläge darstellen (nur PJL) P. Produktion vorbereiten (nur PDL) Q. Produktion umsetzen (nur PDL)	1
2.3 L. Aufträge kalkulieren, überwachen, abrechnen und analysieren (PJL und PDL)	2

## 2.3 Prüfungsteil 3 «Projektarbeit»

Der Prüfungsteil 3 «Projektarbeit» wird im September bei den Bildungsanbietern durchgeführt<sup>3</sup>. Er beträgt 45 Minuten und beinhaltet die mündliche Präsentation und das Fachgespräch zur «Projektarbeit als Modulprüfung Projekte leiten bzw. Produktion leiten».

Der Prüfungsteil 3 wird in folgende Positionen unterteilt und gewichtet:

Position	Gewichtung der Positionsnote
1. Mündliches Präsentieren der schriftlichen Projektarbeit	1
2. Fachlicher Inhalt der mündlichen Präsentation	2
3. Beantwortung der Fragen/Fachgespräch	2

Der genaue Zeitrahmen, die Ort- und Raumzuteilung sowie die vorhandenen Hilfsmittel werden dem Kandidaten mit dem Kandidatenaufgebot bekanntgegeben<sup>4</sup>.

Dem Kandidaten steht vor der mündlichen Präsentation 10 Minuten für die Vorbereitung der Räumlichkeiten und der Hilfsmittel zur Verfügung.

Die mündliche Präsentation muss 13 – 15 Minuten dauern<sup>5</sup>.

Nach der mündlichen Präsentation führt vorwiegend der Hauptexperte, im Dabeisein eines Nebenexperten, während 28 - 30 Minuten das Fachgespräch<sup>6</sup>. Es werden Fragen über das gesamte bearbeitete Thema gestellt, insbesondere zur schriftlichen Projektarbeit, zur mündlichen Präsentation und zur Reflexion und dabei die Fachkompetenz, die Themengewandtheit und die Kommunikationsfähigkeit geprüft.

<sup>3</sup> Siehe Kapitel «Zeitlicher Rahmen»

<sup>4</sup> Siehe Kapitel «Kandidatenaufgebot»

<sup>5</sup> Siehe Kapitel «Anweisung zur mündlichen Präsentation»

<sup>6</sup> Siehe Kapitel «Anweisungen zum Fachgespräch»

### 3 PRÜFUNGSREGELN UND AUSSCHLUSSKRITERIEN DER PRÜFUNGSTEILE 1 UND 2

#### Hilfsmittel

Die erlaubten Hilfsmittel werden dem Kandidaten mit dem Prüfungsaufgebot bekanntgegeben und sind jeweils auf dem Titelblatt der Prüfungsserie aufgeführt. Sind keine Hilfsmittel vorgesehen, ist auch dies auf dem Aufgabenblatt vermerkt. Fehlt ein Vermerk über Art und Form der zugelassenen Hilfsmittel, sind in der Prüfung keine Hilfsmittel erlaubt.

#### Prüfungsregeln

Folgende Prüfungsregeln gilt es zu beachten:

- Laptop/Tablet/Desktop-Computer und Drucker dürfen keine akustischen Töne und visuellen Signale von sich geben.
- Die Heftklammer (Bostitch) darf nicht gelöst werden.
- Es darf nicht mit Rot und nicht mit radierbarem Stift geschrieben werden; dies würde beim Korrigieren ignoriert werden (ausgenommen bei Werkstofflisten und Skizzen).
- Die Schrift muss gut leserlich sein, ansonsten wird sie als nicht vorhanden betrachtet. Zudem wird bei der Bewertung auf Übersichtlichkeit Wert gelegt.
- Die Aufgaben deklarieren meist, wie viele Antworten gefordert sind (z. B. «Zählen Sie vier Vorteile auf...»). Wenn jemand mehr als die geforderte Anzahl an Antworten gibt, werden nur die ersten 4 bewertet, die restlichen Antworten werden ignoriert.
- Wenn bei Fragen Antwortfelder vorgegeben sind, müssen diese zwingend verwendet werden. Antworten ausserhalb der Felder werden als nicht existent betrachtet und nicht bewertet.
- Der Kandidat ist dafür verantwortlich, dass seine Lösungen vom Aufsichtsexperten zur vorgegebenen Zeit eingesammelt werden. Erfolgt dies verspätet, werden die Dokumente als ungelöst bzw. nicht vorhanden betrachtet.
- Alle Ausdrücke sind zwingend innerhalb der Prüfungsdauer der jeweiligen Aufgabe zu erstellen, ansonsten werden sie nicht bewertet. Es besteht keine zeitliche Toleranz!
- Sämtliche separaten Lösungen (Zusatzblätter wie Skizzen, Zeichnungen, Berechnungen, Briefe oder andere Ausdrücke) müssen mit der Kandidatennummer, dem Namen und Vornamen sowie der Seitennummerierung «Seite x von total y Seiten» (z. B. Seite 1 von 1 oder Seite 2 von 3) beschriftet sein und an den entsprechenden Aufgabenteil angeheftet werden (Bostitch); ansonsten gelten sie als nicht vorhanden.

#### Ausschlusskriterien

Die nicht innert 30 Tagen bezahlte Prüfungsgebühr hat automatisch den Ausschluss von der Prüfung zur Folge. Während der Prüfung gelten die folgenden ausnahmslos einzuhaltenden Vorschriften, die von der Prüfungsaufsicht überwacht werden und bei einem Verstoss zum Prüfungsausschluss führen können<sup>7</sup>.

- Störendes Benehmen ist allgemein verboten.
- Verboten sind auch das Abschreiben bei einer fremden Arbeit sowie das Austauschen von Ergebnissen oder von erlaubten Hilfsmitteln sowie das Kopieren und Scannen von Prüfungsunterlagen.
- Jegliche verbale und nonverbale Kommunikation sowie der Datentransfer innerhalb und ausserhalb des Prüfungsraumes sind untersagt. Dazu gehören auch elektronische Hilfsmittel wie Mobiltelefon und Smartwatch. Diese müssen ausgeschaltet auf den Prüfungsplatz gelegt werden, falls sie nicht draussen gelassen wurden. Zudem müssen das WLAN, Bluetooth und weitere Kommunikationskanäle ausgeschaltet sein.
- Es darf immer nur eine Person gleichzeitig den Raum verlassen. Dies hat ruhig und unauffällig zu geschehen. Dabei müssen sämtliche Prüfungsmaterialien und Hilfsmittel sowie das Mobiltelefon oder die Smartwatch am Prüfungsplatz liegen bleiben. Zudem ist das Verlassen des Hauses (z. B. zum Aufsuchen des Autos oder zum Rauchen) untersagt.

---

<sup>7</sup> Siehe Kapitel «Nichtzulassung und Ausschluss»

## 4 ORGANISATION DER BERUFSPRÜFUNG

### 4.1 Ausschreibung

Das genaue Datum und der jeweilige Prüfungsort werden spätestens ein Jahr zum Voraus unter [www.vssm.ch/wb](http://www.vssm.ch/wb) publiziert.

### 4.2 Anmeldung

Die Anmeldung inkl. der Beilagen (Kopien aller Arbeitszeugnisse oder Arbeitsbestätigungen über die erforderlichen mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Schreinerbranche seit Abschluss der Lehre) hat bis spätestens 1. Mai online über die entsprechende Prüfung zu erfolgen: [www.vssm.ch/de/berufsbildung/agenda](http://www.vssm.ch/de/berufsbildung/agenda). Sie gilt für die gesamte Berufsprüfung bzw. für alle drei Prüfungsteile.

#### 4.2.1 Veröffentlichung

An der VSSM-Diplomfeier werden Fotoaufnahmen gemacht, welche u. a. auf der VSSM-Homepage und in der Schreinerzeitung publiziert werden<sup>8</sup>. Weiter werden die Diplomanden mit Vornamen, Namen und Wohnort auf der VSSM-Homepage sowie in der Schreinerzeitung veröffentlicht und die Leistungen gewürdigt. Die Adressdaten der Diplomanden werden auf explizite Anfrage den VSSM-Sektionen zur Verfügung gestellt, ausschliesslich zum Zweck, den Sektionen Einladungen für Ehrungen und Gratulationen auf regionaler Stufe zu ermöglichen. Sind Diplomanden im Einzelfall mit der Verwendung der Adressdaten nicht einverstanden, wird um unmittelbare schriftliche Mitteilung gebeten.

### 4.3 Zulassung

Zur Berufsprüfung wird zugelassen, wer:

- über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Schreinerin/Schreiner (Bau/Fenster, Möbel/Innenausbau, Wagnerin/Wagner, Skibau) oder als Zimmerin/Zimmermann verfügt. Über weitere gleichwertige Zulassungen entscheidet die QSK<sup>9</sup>;
- seit Abschluss der beruflichen Grundbildung mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Schreinerbranche nachweisen kann;
- über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.
  - «Ausbilden/Führen»;
  - «Fertigen»;
  - «Aufträge bearbeiten»;
  - «Projekte leiten» oder «Produktion leiten».

Der Entscheid über die Zulassung zur Berufsprüfung erfolgt bis spätestens vier Wochen nach Anmeldeschluss durch den Bereich Berufsbildung VSSM in Form einer Anmeldebestätigung. Vorbehalten bleiben das Bestehen des Moduls «Projekte leiten» bzw. «Produktion leiten» sowie die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr.

### 4.4 Gleichwertigkeit

Die QSK entscheidet abschliessend über die Gleichwertigkeit von anderweitig erworbenen Handlungskompetenzen sowie über die allfällige Dispensation von Prüfungsteilen<sup>10</sup>.

---

8 Siehe Kapitel «Zeugnis, Fachausweis und Titel»

9 Siehe Kapitel «Gleichwertigkeit»

10 Siehe Homepage VSSM «Gleichwertigkeit und Nachteilsausgleich»

## **4.5 Aufgebot**

### **4.5.1 Kandidatenaufgebot**

Das Kandidatenaufgebot zu den Prüfungsteilen 1 und 2 wird vom Bereich Berufsbildung VSSM erstellt.

Das Kandidatenaufgebot zum Prüfungsteil 3 wird vom Bildungsanbieter erstellt und bis spätestens 15. Juli dem Bereich Berufsbildung VSSM zugestellt. Die Kandidateneinteilung ist verbindlich und darf nur in dringenden Fällen in Absprache mit dem Bereich Berufsbildung VSSM abgeändert werden. Lücken durch Nichtbestandene des Moduls «Projekte leiten» bzw. «Produktion leiten» sind kein Grund zur Programmänderung.

Die beiden Aufgebote werden bis spätestens 20. Juli dem Zeugnisversand der Modulprüfung «Projekte leiten» bzw. «Produktion leiten» beigelegt, sofern der Kompetenznachweis erworben wurde und enthalten mindestens:

- das Prüfungsprogramm der Prüfungsteile 1 und 2 mit Angaben über:
  - Ort und Zeitpunkt der Durchführung;
  - die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - das Verzeichnis der Experten;
  - Angaben zur Akteneinsicht;
- das Prüfungsprogramm bzw. die Kandidateneinteilung der Durchführung des Prüfungsteils 3 mit folgenden Angaben:
  - Vorname, Name des Kandidaten;
  - Titel/Thema der Projektarbeit;
  - Tag, Zeit, Ort;
  - Vorname, Name des Hauptexperten des Bildungsanbieters;
  - Vorname, Name des Nebenexperten des Bildungsanbieters;
  - Liste der vorhandenen Präsentations-Hilfsmittel;
- die Rechnung der Prüfungsgebühr;
- das MAEK-Rückvergütungsformular.

Sowohl dem Bildungsanbieter als auch dem QSK-Verantwortlichen und dem SBF<sup>11</sup> wird eine Kopie des Kandidatenaufgebots zugestellt.

### **4.5.2 Expertenaufgebot**

Der Bildungsanbieter bietet seine eingeteilten Haupt- und Nebenexperten selbst auf, indem er ihnen bis spätestens 15. Juli das Prüfungsprogramm bzw. die Kandidateneinteilung der Durchführung des Prüfungsteils 3 zustellt.

Das Expertenaufgebot zum Prüfungsteil 1 und 2 wird vom Bereich Berufsbildung VSSM erstellt und zusammen mit einer Kopie des Kandidatenaufgebots sowie der Kandidatenliste den eingeteilten Experten per E-Mail zugestellt. Eine Kopie des Versandes geht an den QSK-Verantwortlichen.

## **4.6 Ausstandbegehren gegen Experten**

Ausstandbegehren gegen Experten müssen mindestens 30 Tage vor Beginn des Prüfungsteils 3 schriftlich dem Bereich Berufsbildung VSSM z. H. der QSK eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

---

11 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

#### **4.7 Prüfungskosten, Prüfungsgebühr und MAEK-Rückvergütung**

Der VSSM legt die Prüfungsgebühr unter der Genehmigung der QSK fest und trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr gedeckt sind. Die Prüfungsgebühr schliesst folgende Leistungen ein:

- die Zulassungs-/Nachweisüberprüfungen;
- die Gesamtkosten der Berufsprüfung inkl. der Kosten der Haupt- und Nebenexperten des Prüfungsteils 3.

Die aktuelle Gebührenregelung ist auf der Homepage des VSSM aufgeschaltet und wird jeweils bei der Prüfungsausschreibung aufgeführt. Der Kandidat entrichtet die Prüfungsgebühr innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

Die Kosten für das Ausstellen des eidg. Fähigkeitsausweises sowie des Diplomzusatzes des SBFI werden vom VSSM übernommen. Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Berufsprüfung gehen zulasten des Kandidaten.

Kandidaten, die fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Berufsprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

Wer die Berufsprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Kandidaten, welche in einem der MAEK angeschlossenen Betrieb angestellt sind, erhalten einen Teil der Prüfungsgebühr zurückerstattet ([www.vssm.ch/de/berufsbildung/bildungsfinanzierung](http://www.vssm.ch/de/berufsbildung/bildungsfinanzierung) «Rückvergütungen Diplomlehrgänge und Kurse der Schreinerbranche»). Das diesbezügliche Gesuch «Ergänzungsleistungen an die Aus- und Weiterbildung» ist umgehend nach dem Prüfungsteil 2 zusammen mit einem Einzahlungsschein der Prüfungsleitung abzugeben oder an die MAEK einzureichen.

Die Rückvergütung wird erst nach Absolvieren des Prüfungsteils 2 überwiesen. Das Bestehen ist nicht Bedingung für die Auszahlung der MAEK-Rückvergütung.

#### **4.8 Rücktritt**

Kandidaten können ohne Geltendmachung von Gründen bis 30 Tage vor Beginn des Prüfungsteils 3 «Projektarbeit» zurücktreten. Der Rücktritt bezieht sich auf die gesamte Prüfung bzw. auf alle drei Prüfungsteile.

Nach Ablauf der Rücktrittsfrist kann von einzelnen Prüfungsteilen nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes zurückgetreten werden. Als entschuldbare Gründe gelten:

- Mutterschaft;
- Krankheit;
- Unfall;
- Todesfall im engeren Umfeld;
- unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

Jeder Rücktritt muss durch den Kandidaten dem Bereich Berufsbildung VSSM z. H. der QSK unverzüglich schriftlich mitgeteilt und, falls nach Ablauf der Rücktrittsfrist, belegt werden.

Tritt ein Kandidat ohne belegten entschuldbaren Grund nicht an einen Prüfungsteil an, gilt dieser als nicht bestanden (Note 1.0).

## 4.9 Nichtzulassung und Ausschluss

Nicht zur Berufsprüfung zugelassen werden Kandidaten, die

- bezüglich der Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen;
- den VSSM, die QSK oder den Bildungsanbieter auf andere Weise zu täuschen versuchen;
- die Zulassungsbedingungen nicht erfüllen<sup>12</sup>.

Von der Berufsprüfung wird ausgeschlossen, wer:

- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- die Experten zu täuschen versucht<sup>13</sup>

Ein Ausschluss muss von der QSK verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat Anspruch darauf, die Berufsprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

Nach einem rechtsgültigen Ausschluss gilt die Berufsprüfung als nicht bestanden (Note 1.0 oder keine Note mit Vermerk «Ausschluss»).

Der Kandidat muss sich unter Berücksichtigung der geltenden Fristen und der Wiederholungsregelung zu einer späteren Berufsprüfung neu anmelden.

## 4.10 Prüfungsaufsicht und Bewertung

Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte oder Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Berufsprüfung als Prüfungsexperten und beim Bestehensentscheid in den Ausstand.

Pro Prüfungsraum überwacht mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson die Ausführung der Prüfungsteile 1 und 2 und hält ihre Beobachtungen schriftlich fest. Mindestens zwei Prüfungsexperten bewerten die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest. Ungenügende Arbeiten werden umgehend ein zweites Mal bewertet.

Ein Haupt- und ein Nebenexperte nehmen den mündlichen Prüfungsteil 3 ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

## 4.11 Archivierung

Die Arbeiten der Prüfungsteile 1 und 2 sowie die Gesprächsprotokolle des Prüfungsteils 3 werden vom Bereich Berufsbildung VSSM unter Verschluss archiviert und nach Abschluss der Behandlung des letzten Rekurses bzw. nach Ablauf der entsprechenden Rekursfrist vernichtet.

# 5 NOTENGEbung, BEURTEILUNG UND BESTEHENSnorm

## 5.1 Notenwerte und Beurteilung

Die Beurteilung der Berufsprüfung bzw. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten von 1 bis 6. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen.

Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten bewertet und dann gewichtet.

Die Prüfungsteilnote ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Die Gesamtnote der Berufsprüfung ist das (gewichtete) Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

---

<sup>12</sup> Siehe Kapitel «Zulassung»

<sup>13</sup> Siehe Kapitel «Prüfungsregeln und Ausschlusskriterien»

## **5.2 Bedingungen zum Bestehen der Berufsprüfung**

Die QSK entscheidet im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Berufsprüfung.

Die Berufsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens die Note 4.0 beträgt. In jedem der drei Prüfungsteile muss mindestens die Note 3.0 erreicht werden.

Die Berufsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat eine der folgenden Bedingungen nicht erfüllt:

- sich nicht rechtzeitig von der Prüfung abmeldet;
- ohne entschuldbaren Grund nicht an die Prüfung antritt;
- ohne entschuldbaren Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt<sup>14</sup>;
- von der Prüfung ausgeschlossen werden muss<sup>15</sup>.

## **5.3 Zeugnis, Fachausweis und Titel**

Der Bereich Berufsbildung VSSM stellt im Namen der QSK jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Berufsprüfung aus.

Nach erfolgreich bestandener Berufsprüfung stellt das SBFI dem Kandidaten den eidgenössischen Fachausweis aus, der an der Diplomfeier VSSM überreicht wird.

Die Fachausweisinhaber werden in einem vom SBFI geführten Register eingetragen und sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Projektleiterin / Projektleiter Schreinerei mit eidgenössischem Fachausweis
- Produktionsleiterin / Produktionsleiter Schreinerei mit eidgenössischem Fachausweis

## **6 RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen Entscheide der QSK wegen Nichtzulassung zur Berufsprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **7 WIEDERHOLEN DER BERUFSPRÜFUNG**

Wer die Berufsprüfung nicht bestanden hat, muss alle drei Prüfungsteile wiederholen. Dies darf höchstens zweimal erfolgen.

---

14 Siehe Kapitel «Rücktritt»

15 Siehe Kapitel «Nichtzulassung und Ausschluss»

## 8 TERMINÜBERSICHT

<b>Terminierung bis</b>	
frühzeitig im Voraus	Terminplanung, Raumreservation und Einsatzplanung der Haupt- und Nebenexperten für Prüfungsteil 3 «Projektarbeit» durch Bildungsanbieter
bis 6 Monate vor Prüfungsteil 3	Ausschreibung der Berufsprüfung durch Bereich Berufsbildung VSSM
<b>1. Mai</b>	<b>Onlineanmeldung an Berufsprüfung durch Kandidaten</b>
1. Juni	Zulassung durch Bereich Berufsbildung VSSM in Form einer Anmeldebestätigung per E-Mail an Kandidaten
15. Juli	Umgehende Meldung der jeweiligen Gesamtnote der schriftlichen Projektarbeit als Modulprüfung «Projekte leiten» bzw. «Produktion leiten» durch Bildungsanbieter in Form einer Klassenliste per E-Mail an Bereich Berufsbildung VSSM. Gegenüber dem Kandidaten darf die Bewertung nicht vor der Notenbekanntgabe durch den Bereich Berufsbildung VSSM kommuniziert werden. Danach liegt es in der Kompetenz des Bildungsanbieters, in welcher Form er auch den Reüssierten Einblick in ihre Bewertung ermöglicht.
	Kandidatenaufgebot zum Prüfungsteil 3 «Projektarbeit» der Berufsprüfung durch Bildungsanbieter per E-Mail an Bereich Berufsbildung VSSM z. H. Kandidaten (das Aufgebot zur Berufsprüfung wird dem Kompetenznachweis MOP PJJ/PDL beigelegt): Liste der Kandidateneinteilung <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorname, Name des Kandidaten</li> <li>– Titel/Thema der Projektarbeit</li> <li>– Tag, Zeit, Ort, des Prüfungsteils 3</li> <li>– Vorname, Name des Hauptexperten des Bildungsanbieters</li> <li>– Vorname, Name des Nebenexperten des Bildungsanbieters</li> <li>– Liste der vorhandenen Präsentations-Hilfsmittel</li> </ul>
	Expertenaufgebot zum Prüfungsteil 3 «Projektarbeit» der Berufsprüfung durch Bildungsanbieter an Haupt- und Nebenexperten (Kopie des Aufgebotes an Bereich Berufsbildung VSSM z. H. SBFI)
ca. 20. Juli	Kandidatenaufgebot zu den Prüfungsteilen 1 und 2 und Kandidatenaufgebot zum Prüfungsteil 3 «Projektarbeit» (erstellt durch Bildungsanbieter) sowie Rechnung (zahlbar innert 30 Tagen) mit Zeugnisversand der Modulprüfung «Projekte leiten» bzw. «Produktion leiten» durch Bereich Berufsbildung VSSM an Kandidaten senden, sofern die Modulprüfung bestanden wurde. (Kopie der Aufgebote an Bildungsanbieter und SBFI)
30 Tage vor Prüfungsteil 3	Rücktrittsrecht von der Berufsprüfung
	Ausstandbegehren gegen Experten der Berufsprüfung durch Kandidaten schriftlich an Bereich Berufsbildung VSSM z. H. QSK
spätestens 20. August	Zahlung der Prüfungsgebühr durch Kandidaten an Bereich Berufsbildung VSSM, ansonsten Ausschluss von der gesamten Prüfung
7 Tage vor Prüfungsteil 3	<b>Reflexion<sup>16</sup> und Bekanntgabe des Adressaten<sup>17</sup> per E-Mail durch Kandidaten an Hauptexperten</b>

16 Siehe Kapitel «Reflexion zur Arbeitsweise»

17 Siehe Kapitel «Adressat zur mündlichen Präsentation»

<p>zwischen 1. September und 2 Tage vor der Durchführung der Prüfungsteile 1 - 2</p>	<p><b>Durchführung des Prüfungsteils 3 «Projektarbeit» (mündliche Präsentation und Fachgespräch) durch Bildungsanbieter (Hauptexperte und Nebenexperte mit Kandidaten) mit anschliessender Bewertung</b></p> <p>Unmittelbar nach jedem Tageseinsatz durch Nebenexperten oder Sekretariat des Bildungsanbieters per E-Mail an Bereich Berufsbildung VSSM:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– original Excel-Bewertungsdatei (Endbewertung ohne Visum der Experten);</li> <li>– von beiden Experten visiertes Bewertungsformular (Bewertungsdatei) Prüfungsteil 3 «Projektarbeit» (Scann);</li> <li>– Fachgesprächsprotokoll (Originalpapierform mit Handnotizen) (Scann).</li> </ul> <p>Die Note darf gegenüber dem Kandidaten nicht kommuniziert werden</p> <p>Spesenabrechnung der Haupt- und Nebenexperten gemäss «Anleitung zur Bewertungsdatei» direkt an Bereich Berufsbildung VSSM</p>
<p><b>Gemäss Ausschreibung</b></p>	<p><b>Durchführung der Prüfungsteile 1 und 2 der Berufsprüfung in Nottwil</b></p>
<p>14 Tage nach Berufsprüfung</p>	<p>QSK-Notensitzung</p>
<p>7 Tage nach QSK-Notensitzung</p>	<p>Zeugnisversand bzw. Notenbekanntgabe der Berufsprüfung durch Bereich Berufsbildung VSSM. Das Prüfungsergebnis wird schriftlich bekanntgegeben. Es erfolgen keine telefonischen oder per E-Mail versandten Auskünfte.</p>
<p>20 Tage nach Zeugnisversand</p>	<p>Akteneinsicht in Berufsprüfung durch Kandidaten beim Bereich Berufsbildung VSSM</p>
<p>30 Tage nach Zeugnisversand</p>	<p>Beschwerde durch Kandidaten schriftlich an SBFI</p>
<p>30 Tage nach Beschwerde-Entscheidung SBFI</p>	<p>Rekurs durch Kandidaten schriftlich an Bundesverwaltungsgericht</p>
<p>bis Abschluss der Behandlung des letzten Rekurses bzw. bis Ablauf der entsprechenden Rekursfrist der Berufsprüfung</p>	<p>Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten durch Bereich Berufsbildung VSSM</p>

## **9 LEITFADEN ZUM PRÜFUNGSTEIL 3 «PROJEKTARBEIT»**

### **9.1 Zeitlicher Rahmen**

Der Prüfungsteil 3 «Projektarbeit» bzw. die mündliche Präsentation und das Fachgespräch zur schriftlichen Projektarbeit als Modulprüfung «Projekte leiten» bzw. «Produktion leiten» wird zeitlich getrennt von den Prüfungsteilen 1 und 2 durchgeführt. Der zeitliche Rahmen wird vom Bildungsanbieter zwischen den 1. September und 2 Tage vor der Durchführung der Prüfungsteile 1 und 2 gelegt.

### **9.2 Inhalt und Umfang**

Der Prüfungsteil 3 «Projektarbeit» besteht aus der mündlichen Präsentation und dem Fachgespräch der als Modulprüfung «Projekte leiten» bzw. «Produktion leiten» durchgeführten schriftlichen Projektarbeit.

Zu beachten sind insbesondere folgende Punkte:

- Dem Kandidaten stehen vor der mündlichen Präsentation der Projektarbeit 10 Minuten für die Vorbereitung der Räumlichkeiten und der Hilfsmittel zur Verfügung.
- Der gesamte mündliche Prüfungsteil beträgt 45 Minuten. Davon sind 13 - 15 Minuten für die mündliche Präsentation eingeschlossen; 28 - 30 Minuten werden für Fragen über das bearbeitete Thema eingesetzt.

Die vorhandenen Präsentations-Hilfsmittel werden mit dem Kandidatenaufgebot zum Prüfungsteil 3 «Projektarbeit» bekanntgegeben.

### **9.3 Reflexion zur Arbeitsweise und Bekanntgabe des Adressaten der mündlichen Präsentation**

Auf mindestens einer A4-Seite, die nicht in die schriftliche Projektarbeit eingebunden wird, formuliert der Kandidat seine Rückschau über die abgeschlossene schriftliche Projektarbeit aus, indem er sich nochmals kritisch mit seiner Arbeitsweise bzw. seinem Arbeitsprozess auseinandersetzt. Ganz im Sinne einer gedanklichen Nachkalkulation aus Distanz werden folgende drei Fragen beantwortet und dadurch die Erkenntnisse aus dem Entstehungsprozess sichtbar gemacht.

1. Worin liegen die Stärken und Schwächen der Vorgehensweise bzw. Erarbeitung?
2. Welche Erkenntnisse bzw. Lehren zieht der Kandidat daraus? (Was hat er effektiv gelernt?)
3. Was würde der Kandidat im Nachhinein anders machen?

Zusammen mit der Reflexion gibt der Kandidat den Adressaten seiner mündlichen Präsentation bekannt<sup>18</sup>.

Die Reflexion muss bis mindestens 7 Tage vor dem Prüfungsteil 3 «Projektarbeit» per E-Mail dem Hauptexperten zugeschickt werden. Sie ist nicht Bestandteil des Prüfungsteils 3 «Projektarbeit» und wird nicht benotet, jedoch wird im Fachgespräch darauf eingegangen.

Wird die Reflexion nicht fristgerecht zugestellt, wird die Unterposition 8 «Fachliche Richtigkeit zur Reflexion» des Fachgesprächs mit 0 Punkten bewertet.

### **9.4 Anweisung zur mündlichen Präsentation**

#### **9.4.1 Inhaltliche Aspekte**

Der Kandidat stellt seine schriftliche Projektarbeit, die er als Modulprüfung «Projekte leiten» bzw. «Produktion leiten» erarbeitet hat, diesem Hauptexperten und einem Nebenexperten VSSM vor. Er definiert vorgängig, wer der Adressat seiner mündlichen Präsentation ist (z. B. Kunde, Arbeitgeber, Architekt, Fachkollege) und richtet diese inhaltlich so darauf aus, dass dem Adressaten die Vorteile und der Nutzen der Arbeit überzeugend aufgezeigt werden. Dabei beschränkt sich der Kandidat auf seine wesentlichen Kernaussagen (ausgewählte Teile wie z. B. Fragestellung, Zielsetzung, Methodik, einzelne Ergebnisse). Der Hauptexperte nimmt die Rolle des Adressaten ein. Der Nebenexperte protokolliert den Ablauf und achtet auf die Einhaltung der Zeit.

---

<sup>18</sup> Siehe Kapitel «Inhaltliche Aspekte»

## **9.4.2 Gliederung und Dauer**

Die mündliche Präsentation besitzt eine klar erkennbare Gliederung (Einleitung, Hauptteil, Schluss), auf die zu Beginn hingewiesen wird. Sie ist adressatengerecht (je nach Adressaten in Mundart oder auf Schriftdeutsch) zu halten und muss 13 - 15 Minuten dauern. Bei Zeitüberschreitung wird die Vorstellung durch die Experten abgebrochen.

### **9.4.2.1 Einleitung**

In der Einleitung werden die Anwesenden begrüsst sowie die Rolle des Hauptexperten nochmals genannt (Adressat). Das Ziel und der Aufbau der mündlichen Präsentation wird vorgestellt.

### **9.4.2.2 Hauptteil**

Der Hauptteil konzentriert sich auf die für den Adressaten wesentlichen Aspekte bzw. Kernaussagen der schriftlichen Projektarbeit, fasst diese übersichtlich zusammen und begründet, warum sie aktuell, wichtig und interessant sind. Allenfalls wird auf Konsequenzen oder auf eine zwischenzeitlich veränderte Situation hingewiesen.

### **9.4.2.3 Schluss**

Zum Schluss wird der für den Adressaten relevante Nutzen hervorgehoben und das Fazit gezogen.

## **9.4.3 Aspekte der Wirkung**

Die Qualität der mündlichen Präsentation hängt nebst dem Inhalt weitgehend vom adressatengerechten, kompetenten, überzeugenden Auftreten ab. Es gilt auf Sprache, Sprechweise, Körpersprache und Einsatz der Hilfsmittel zu achten.

### **9.4.3.1 Sprache**

Im Gegensatz zur schriftlichen Projektarbeit wird die mündliche Präsentation in einer bildhaften Sprache gehalten und muss auf den gewählten Adressaten abgestimmt sein. Auf unnötige Fremdwörter und Fachausdrücke ist zu verzichten. Die Sätze sind kurz, verständlich und korrekt aufgebaut. Wenn möglich werden die Ausführungen anhand von Beispielen erläutert.

### **9.4.3.2 Sprechen**

Beim Sprechen wird grossen Wert auf Lautstärke, Sprechtempo, Deutlichkeit und Betonung gelegt. Eine engagierte, lebhaftere Sprechweise mit passenden Redepausen ist vorteilhaft, damit die mündliche Präsentation überzeugend, engagiert und begeisternd wirkt.

### **9.4.3.3 Körpersprache**

Die Aussagen werden durch Variieren der Haltung und der Gesten verstärkt. Der Blickkontakt ist wichtig.

### **9.4.3.4 Einsatz der Hilfsmittel**

Die mündliche Präsentation wird interessanter und lebhafter, wenn die Ausführungen durch vorhandene Hilfsmittel oder mitgebrachte Gegenstände veranschaulicht und unterstützt werden. Der Einsatz des entsprechenden Hilfsmittels ist nur sinnvoll, wenn es für den gewählten Adressaten aussagekräftig ist und die Rede ergänzt. Schriftliche Elemente müssen für den Zuschauer gut lesbar sein. Sie werden ihm nicht vorgelesen, sondern mit zusätzlichen Informationen kommentiert.

## 9.5 Anweisungen zum Fachgespräch<sup>19</sup>

Das Fachgespräch dauert 28 - 30 Minuten und wird vorwiegend durch den Hauptexperten geführt. Der Nebenexperte protokolliert den Ablauf und Inhalt und ist verantwortlich, dass alles regelkonform abläuft. Der Kandidat soll sich durch das Protokollieren nicht ablenken lassen. Falls der Hauptexperte eine Antwort mit "gut", "jawohl" oder Kopfnicken etc. quittiert, ist das nicht auf die Qualität bezogen, sondern als Redewendung zur Überleitung auf die nächste Frage zu verstehen.

Nebst der fachlichen Richtigkeit und der kurzen, prägnanten Antworttechnik wird auf die Persönlichkeit des Kandidaten bzw. auf seine kompetente Kommunikationsfähigkeit geachtet.

## 10 BEWERTUNGSRASTER DES PRÜFUNGSTEILS 3 «PROJEKTARBEIT»

Die Bewertung des Prüfungsteils 3 «Projektarbeit» erfolgt nach folgendem vorgegebenen Bewertungsraster des VSSM durch den Hauptexperten, zusammen mit dem Nebenexperten<sup>20</sup> und muss gegenüber dem Kandidaten geheim gehalten werden.

<b>1. Mündliches Präsentieren der schriftlichen Projektarbeit</b>	
<b>Persönliches Auftreten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Kandidat präsentiert begeistert, engagiert und überzeugend.</li> <li>– Körperhaltung, Gestik, Mimik und Blickkontakt sind angemessen.</li> </ul>
<b>Sprechen, Sprache</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Lautstärke, Deutlichkeit, Artikulation (Betonung) und Sprechtempo sind angemessen.</li> <li>– Die Sprache ist adressatengerecht bzw. für den Adressaten klar und verständlich formuliert (Fremdwörter, Fachausdrücke).</li> </ul>
<b>Struktur, Aufbau (ohne Inhalt) Dauer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Präsentation besteht aus einer klaren Einleitung (Begrüssung, Aufbau), einem gut strukturierten Hauptteil und einem prägnanten Schluss (Nutzen, Fazit, evtl. Ausblick).</li> <li>– Die Dauer von 13 -15 Minuten wird eingehalten.</li> </ul>
<b>Einsatz der Präsentations-/ Hilfsmittel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Präsentations- und Hilfsmittel werden kompetent und adressatengerecht eingesetzt.</li> <li>– Sie sind aussagekräftig und unterstützend oder ergänzen den Inhalt.</li> </ul>
<b>2. Fachlicher Inhalt der mündlichen Präsentation</b>	
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Präsentation bildet eine in sich abgeschlossene Einheit und ist fachlich richtig.</li> <li>– Sie ist auf das für den Adressaten Wesentliche beschränkt und aus dessen Sicht nachvollziehbar.</li> </ul>
<b>Teilaspekte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Konzentration liegt auf den für den Adressaten wesentlichen Teilen bzw. Kernaussagen (keine Zusammenfassung der Dokumentation).</li> <li>– Die Vorstellung ist darauf ausgelegt, den Adressaten vom Nutzen/Mehrwert der Arbeit zu überzeugen und ihm die Vorteile aufzuzeigen.</li> </ul>
<b>3. Beantwortung der Fragen/Fachgespräch</b>	
<b>Kommunikationsfähigkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Kandidat ist eine spontane, offene, überzeugende Persönlichkeit.</li> <li>– Körperhaltung, Gestik, Mimik und Blickkontakt sind angemessen.</li> </ul>
<b>Antworttechnik</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Antworten sind kurz und prägnant.</li> <li>– Sie sind auf die Frage bezogen und nicht abschweifend oder ausufernd.</li> </ul>
<b>Fachliche Richtigkeit</b>	<p>Die Aussagen/Erläuterungen/Antworten sind überzeugend und nachvollziehbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zum Projektarbeitsthema allgemein</li> <li>– auf die Frage zum weiteren Vorgehen: «Wie geht es weiter bzw. welche weiteren nötigen Schritte folgen?»</li> <li>– zur Reflexion</li> </ul>

<sup>19</sup> Siehe Kapitel «Prüfungsteil 3 - Projektarbeit»

<sup>20</sup> Der Nebenexperte ist ein Experte des Bildungsanbieters mit grosser Erfahrung in Projektarbeitsbetreuung und Bewertung

